



**11118/02/DE/ändg.
WP 65**

Arbeitspapier über Schwarze Listen

Angenommen am 3. Oktober 2002

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführt, ferner in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG. Das Sekretariat ist unter folgender Adresse erreichbar:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion ‚Freier Informationsverkehr und Datenschutz‘
B-1049 Brüssel - Büro: C100-6/136
Telefon: Durchwahl (32-2) 299 27 19. Zentrale: 299 11 11. Telefax: (32-2) 296 80 10.
Internet: <http://europa.eu.int/comm/privacy>

SCHWARZE LISTEN

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

eingesetzt durch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere die Artikel 12 und 14,

hat das folgende Arbeitsdokument angenommen.

An erster Stelle erinnert die Gruppe daran, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist. Außerdem ist dieses Recht in der Grundrechtecharta der Europäischen Union enthalten und wird in den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG zum Schutz personenbezogener Daten dargelegt.

Das Grundrecht auf Datenschutz als selbstständiges und vom Recht auf den Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf Schutz des Korrespondenzgeheimnisses unabhängiges Recht stellt in der Praxis einen Bezugspunkt und ein neues Element der modernen Gesellschaft dar. Aufgrund der Notwendigkeit, einen angemessenen Ausgleich zu finden zwischen diesem Recht und anderen Grundrechten auf der einen Seite und sonstigen legitimen öffentlichen und privaten Interessen von individueller und allgemeiner Bedeutung auf der anderen Seite, sowie aufgrund der tiefgreifenden und bedeutenden technischen Fortschritte, die sich gegenwärtig vollziehen und dank derer enorme Datenmengen schnell und billig verbreitet, abgerufen und verarbeitet werden können, muss dem außerordentlich wichtigen Umstand Rechnung getragen werden, dass sich eine beträchtliche Zahl von Bürgern Situationen gegenüber sieht, die durch Umstände hervorgerufen werden, die zu – so in ihrer Gesamtheit nicht gewünschten - Eingriffen in die Entwicklung von geschäftlichen, finanziellen, beruflichen oder privaten Beziehungen führen.

Gegenstand dieser Überlegungen sind Eingriffe in die Privatsphäre von Personen, die durch die Aufnahme dieser Personen in Datenbanken entstehen, in denen diesen bestimmte Sachverhalte oder Handlungen eindeutig zugeordnet sind. Es geht hierbei um das Phänomen der sogenannten „schwarzen Listen“, die immer weitere Verbreitung finden, ferner um die Frage ihrer aus verschiedenen Gründen schwierigen Definition, wobei – unabhängig von der Schwierigkeit einer einheitlichen Bestimmung von Konzeption und Eigenschaften dieser Listen – die durch unterschiedliche Rechtsvorschriften und unterschiedliche Rechts- und Verfassungssysteme in den

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/index.htm

einzelnen Ländern bedingten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind².

Allgemein ließe sich der Begriff „schwarze Liste“ in grundlegender Form dahingehend definieren, dass es sich hierbei um die Erhebung und Verbreitung bestimmter Daten über eine bestimmte Gruppe von Personen nach bestimmten, von der Art der jeweiligen schwarzen Liste abhängigen Kriterien handelt, die im allgemeinen für die in der Liste erfassten Personen mit negativen und nachteiligen Folgen verbunden ist, welche darin bestehen können, dass eine Personengruppe dadurch diskriminiert wird, dass ihr die Möglichkeit des Zugangs zu einer bestimmten Dienstleistung verweigert wird oder dass ihr Ruf geschädigt wird.

Da jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Folge von Vorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG darstellt und daher den entsprechenden Bestimmungen für die Übermittlung derartiger Daten in die Mitgliedstaaten unterliegt, müssen diese schwarzen Listen, damit ihre Existenz rechtmäßig ist, den in der Richtlinie verankerten Legitimitätsgrundsätzen folgen, außerdem müssen die „schwarzen Listen“ die den Bürgern mit der Richtlinie übertragenen Rechte einhalten, sofern hierfür nicht eine der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden kann.

Das vorliegende Dokument wurde auf der Grundlage der von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen eines internen Konsultationsprozesses unter den Mitgliedern der Artikel 29-Datenschutzgruppe bereitgestellten Informationen erarbeitet, in welchen die grundlegenden Kategorien und Typologien dieser Listen und ihre wichtigsten Merkmale beschrieben wurden. Aus dieser Konsultation wurde deutlich, dass bestimmte Arten von „schwarzen Listen“ in verbreiteter und geordneter Form existieren; sie betreffen unter anderem Verzeichnisse über Schulden, strafrechtliche Vergehen oder Betrugsversuche und stützen sich in der einen oder anderen Weise auf einzelstaatliche Bestimmungen bzw. haben dort ihre Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus existieren „schwarze Listen“, die nicht so verbreitet sind wie die vorgenannten und die – wenn überhaupt – keinen einheitlichen Bestimmungen unterliegen. Als wichtigste Beispiele sind hier zu nennen: Listen über administrative Vergehen, Fahrlässigkeit am Arbeitsplatz, Verzeichnisse über Arbeitsverhältnisse oder Sammlungen von Daten über individuelle Verhaltensweisen, die in bestimmten Bereichen der Gesellschaft als unangemessen gelten.

Schuldnerverzeichnisse und Informationsdienste über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit

Bei dieser Art von Verzeichnissen handelt es sich vermutlich um diejenigen schwarzen Listen, von denen die meisten Bürger betroffen sind und die nachweislich in allen Mitgliedstaaten existieren. Zudem gehen zu dieser Art der Verarbeitung

² Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Datenschutzrecht in einigen Mitgliedstaaten auch auf juristische Personen anwendbar ist.

personenbezogener Daten generell die meisten Beschwerden bei den europäischen Datenschutzbehörden ein. Als herausragender Aspekt in bezug auf diese Verzeichnisse ist die Unterschiedlichkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen zu nennen. In einigen Fällen sind sie in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG enthalten, während sie in anderen Fällen in sektorbezogenen Vorschriften für den gewerblichen oder finanziellen Bereich vorkommen. Es geht daher nicht darum, die Rechtmäßigkeit der Existenz dieser Verzeichnisse zu bewerten oder zu beurteilen, für die es ja – wie bereits erwähnt – in den betreffenden Mitgliedstaaten eine juristische Grundlage gibt, sondern darum, ihre Anwendung und praktische Umsetzung zu analysieren.

Die entsprechenden Aktivitäten setzen voraus, dass sich verschiedene Unternehmen untereinander abstimmen und - zumeist über eine Zentralstelle - Informationen über die Klienten untereinander austauschen, die sich in direkter und signifikanter Form auf die Geschäfts- oder Dienstleistungsbedingungen auswirken. Die rechtliche Regelung für solche Listen geht darauf zurück, dass die Unternehmen auf Informationen angewiesen sind, die es ihnen ermöglichen, bei der Annahme von Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen auf Kredit die Risiken abschätzen zu können; damit haben diese Listen auch eine Bedeutung für Gewährleistung und Schutz eines geregelten Geschäftsverkehrs.

Andererseits muss eindeutig unterschieden werden zwischen Verzeichnissen, die als Informationsverzeichnisse über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit geführt werden, und Verzeichnissen, die Informationen über die Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen enthalten.

Die Erstgenannten dienen der Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten einer Person in bezug auf eine zukünftige Kreditverpflichtung. Die letzteren enthalten Daten über die Einhaltung oder Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen mit dem Ziel, Kenntnis über die Existenz vorbestehender unbezahlter Verpflichtungen einer bestimmten Person zu erlangen, deren Existenz logischerweise bei einem erneuten Kreditantrag eine negative Bewertung zur Folge hat.

Im Falle von Verzeichnissen, in denen die positive Zahlungsvorgeschichte einer Person erfasst wird (auch wenn diese in einigen Mitgliedstaaten verboten sind, da die Einhaltung einer Zahlungsverpflichtung seitens des Schuldners kein Risiko für die Stabilität des Finanzsystems darstellt und eine entsprechende Mitteilung grundsätzlich auch nicht notwendig ist, um ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ordnungsgemäß abzuschließen), müsste die Aufnahme dieser Daten in allgemeine Verzeichnisse durch die Existenz entsprechender Rechtsvorschriften, die dies vorsehen (z. B. um den zuständigen Finanzbehörden eine Bewertung des allgemeinen Risikos, das die Kreditinstitute eingehen, zu ermöglichen), oder durch die Existenz einer freiwilligen, eindeutigen, spezifischen und bewussten Einwilligung des Betroffenen legitimiert sein.

Diese Art von Verzeichnissen wird hier angesprochen, obwohl berücksichtigt werden muss, dass mit solchen allgemeinen Verzeichnissen, die sich auf eine positive Vorgeschichte beziehen, nicht der Zweck verfolgt wird, eine Personengruppe zu stigmatisieren, wie dies bei den „schwarzen Listen“ der Fall ist, weil ihre Verallgemeinerung durch eine positive Unterscheidung zum gleichen Ergebnis führen

würde (*wer in der „guten“ Liste geführt wird, ist gut, wer dort nicht genannt wird, ist schlecht oder zumindest verdächtig*).

Bei Verzeichnissen, in denen die Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen erfasst wird, ist ebenfalls zwischen zwei Arten von Verzeichnissen zu unterscheiden:

Zum einen sind dies die **Gläubigerverzeichnisse**, in denen Zahlungsvorfälle in bezug auf einen bestimmten Schuldner erfasst werden und deren Quelle die Entwicklung der Vertragsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner ist. Zum anderen die so genannten **allgemeinen Verzeichnisse**, bei denen der Verantwortliche eine Institution ist, die Kredit- oder Bonitätsauskünfte erteilt und die ihre Daten vom Gläubiger erhält. Diese Verzeichnisse werden auch als „Schuldnerverzeichnisse“ bezeichnet. Im allgemeinen handelt es sich hierbei um Fälle, in denen verschiedene Rechtspersonen (aus einem bestimmten Sektor oder auch aus einem breiteren Spektrum von Sektoren) mit einem dritten Unternehmen eine Übereinkunft dahingehend treffen, dass sie sich verpflichten, diesem Dritten alle Vorfälle mit Klienten zu melden, die ihre Kredite nicht fristgerecht bedienen, wobei diese Vorfälle in das allgemeine Schuldnerverzeichnis aufgenommen werden, das der Verantwortliche den Beteiligten zur Verfügung stellt, die die darin enthaltenen Daten dann zur Bewertung verschiedener Kreditoptionen verwenden.

Derartige Verzeichnisse, denen insofern besondere Bedeutung zukommt, als sie Informationen und den Zugang zu diesen Informationen seitens der beteiligten Institutionen oder Unternehmen teilen und zentralisieren, stellen echte „schwarze Listen“ von Personen dar, die zu irgendeinem Zeitpunkt zuvor eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die Aufnahme von Daten in die Verzeichnisse muss durch bestimmte vertragliche Vereinbarungen legitimiert sein, mit denen der Gläubiger bevollmächtigt wird, die Daten über die Nichteinhaltung an ein allgemeines Verzeichnis weiterzugeben, wenn ein solcher Fall eintritt oder aber grundsätzlich dann, wenn ein legitimes Interesse des für das Verzeichnis Verantwortlichen an der Kenntnis möglicher Zahlungsver säumnisse vonseiten einer Person, die sich wegen eines Kredits an ihn wendet, besteht.

Somit rechtfertigt das legitime Interesse an der Aufrechterhaltung und Stabilität des Finanzsystems die Übermittlung entsprechender Daten an Dritte, wobei allerdings bei dieser Übermittlung, die ja für die betroffenen Personen schwerwiegende negative Auswirkungen haben kann, die in der Richtlinie genannten Grundsätze eingehalten und bestimmte Garantien gegeben werden müssen, die auch die legitimen Rechte der Betroffenen wahren.

Eben dieser Interessenausgleich macht es erforderlich, dass die Verbreitung von Daten, die für die betroffenen Personen negative Auswirkungen haben können, an die Einhaltung verschiedener Voraussetzungen und Garantien geknüpft werden muss, die in der Richtlinie und den Vorschriften der Mitgliedstaaten aufgegriffen werden.

An erster Stelle steht dabei die Berücksichtigung der Grundsätze in bezug auf die Qualität der Daten gemäß Artikel 6 der Richtlinie. Dies bedeutet im wesentlichen,

- a) dass zuvor eine unbestrittene, fällige und verbindliche Schuld bestehen muss, die nicht beglichen wurde, sowie die Zahlungsaufforderung zu der entsprechenden Erfüllung der Verpflichtung;

dass die in dem Verzeichnis enthaltenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Von besonderem Belang ist in diesem Zusammenhang der Aspekt der Speicherung oder Löschung der Eintragung einer bestimmten Schuld, sobald diese beglichen wurde. In diesem Punkt besteht zwar Einigkeit darüber, dass die Dauer der Speicherung negativer Daten in den Verzeichnissen zeitlich beschränkt werden muss, doch existiert kein einheitliches Kriterium für die Festlegung dieses Zeitraums, so dass die einzelnen Mitgliedstaaten dieses Problem aus verschiedenen Blickwinkeln angehen. In einigen Mitgliedstaaten muss der Eintrag gelöscht werden, sobald der Schuldner die Schuld beglichen hat, auch wenn dies mit Verzug geschieht; in anderen Staaten dürfen die Angaben für eine unterschiedlich lange Höchstdauer gespeichert bleiben³. Ungeachtet dieser Unterschiede wird jedoch deutlich, dass der Grundsatz der Aktualisierung der Daten die Pflicht beinhaltet, die Tatsache der Schuldbegleichung deutlich kenntlich zu machen, auch wenn der Vermerk über die Nichtzahlung nicht sofort nach erfolgter Zahlung gelöscht wird.

- b) dass die betroffenen Personen aufgrund der Tatsache, dass sie die Daten nicht zwecks Aufnahme in die allgemeinen Verzeichnisse melden, über die Bestimmungen von Artikel 11 der Richtlinie unterrichtet werden, sobald ihre personenbezogenen Daten in diese Verzeichnisse aufgenommen werden. Damit die Daten korrekt sind, müssen geeignete Mittel eingesetzt werden, die gewährleisten, dass die betroffene Person die Unterrichtung auch erhält. Durch diese Unterrichtung ist das Recht der betroffenen Person sich zu verteidigen gewährleistet und es werden auf diese Weise mögliche Fehler vermieden (z. B. bezüglich der Identität der betroffenen Person oder der Aufnahme von geschuldeten Beträgen, die die betroffene Person nicht bezahlt, weil sie mit der Höhe des Betrags oder der erbrachten Leistung nicht einverstanden ist).

Ein weiterer Aspekt von herausragender Bedeutung ist die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Gewährleistung des Rechts der Bürger auf Zugang zu den in diesen Verzeichnissen gespeicherten Daten sowie des Rechts auf Berichtigung und Löschung von Daten, wenn diese Daten unrichtig sind oder wenn Daten gespeichert wurden, die in dem betreffenden Verzeichnis nicht enthalten sein dürfen. Die Behinderung oder Verweigerung dieser Rechte (z. B. indem die betroffenen Personen von einem Verantwortlichen zum nächsten weiterverwiesen werden oder indem ihnen unverständliche Informationen angeboten werden), stellt eine inakzeptable Praxis dar, die gegen die geforderte Transparenz der Funktionsweise dieser Verzeichnisse verstößt.

- c) Deshalb sollte, wenn die Bürger über die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet werden, ein einziger Ansprechpartner benannt werden, der alle einschlägigen Informationen bereitstellen und sich mit der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen befassen kann.

³ Manchmal verständigen sich Gläubiger und Schuldner vertraglich auf eine Speicherfrist, wobei die Höchstdauer jedoch nicht überschritten werden darf.

- d) Ein weiterer, ebenfalls nicht unbedeutender Aspekt bei dieser Art von Verzeichnissen betrifft die automatisierten Einzelentscheidungen, auf die Artikel 15 der Richtlinie Bezug nimmt. Da es bei Kreditinstituten allgemein üblich ist, dass für die Bewertung der Kreditwürdigkeit einer bestimmten Person („Credit Scoring“) Computerprogramme eingesetzt werden, ist der Hinweis auf die in Artikel 15 genannten Garantien unverzichtbar. Diese Garantien räumen jeder Person das Recht ein, keiner derartigen Entscheidung unterworfen zu werden, die nicht durch ein Gesetz zugelassen ist, nicht im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags ergeht, wobei dem Ersuchen der betroffenen Person auf Abschluss oder Erfüllung des Vertrags stattgegeben wurde, oder bei der die Wahrung ihrer berechtigten Interessen nicht durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen, garantiert wird.

Darüber hinaus muss auch darauf hingewiesen werden, dass im Zusammenhang mit derartigen Entscheidungen Artikel 12 der Richtlinie dem Bürger das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten, die zu derartigen Entscheidungen führt, gewährt.

Strafrechtliche Vergehen

Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG nennt in den Absätzen 5 und 6 die Verarbeitung von Daten, die Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen betreffen⁴, und legt allgemein fest, dass eine solche Verarbeitung nur unter behördlicher Aufsicht erfolgen darf. Allerdings kann ein Mitgliedstaat Ausnahmen aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften festlegen, die zum einen geeignete Garantien vorsehen müssen, welche die Grundrechte der Bürger schützen, und die zum anderen der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

Die Legitimierung für die Verarbeitung derartiger Verzeichnisse, die Daten, die strafrechtliche Vergehen betreffen, enthalten, findet sich in der Pflicht der Staatsgewalt, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dies ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie zweifellos ein Grundsatz, der eine derartige Verarbeitung rechtfertigt, sofern die im vorstehenden Absatz genannten Einschränkungen eingehalten werden.

Was die Verarbeitung personenbezogener Daten, die strafrechtliche Vergehen betreffen, anbelangt, so gibt es in den meisten Mitgliedstaaten Verzeichnisse, die derartige Daten enthalten und die unter behördlicher Aufsicht stehen.

⁴ Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG: *“(…) (5) Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, erfolgen, wobei ein Mitgliedstaat jedoch Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsehen, festlegen kann. Ein vollständiges Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf allerdings nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Daten, die administrative Strafen oder zivilrechtliche Urteile betreffen, ebenfalls unter behördlicher Aufsicht verarbeitet werden müssen.*

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Abweichungen von Absatz 1 sind der Kommission mitzuteilen.“

Ungeachtet der vorgenannten Aspekte haben verschiedene Datenschutzbehörden festgestellt, dass in ihren jeweiligen Ländern entsprechende Verzeichnisse existieren, die von privater Seite erstellt und verwaltet werden und die im wesentlichen auf Verzeichnissen von großen Supermarktketten und Autovermietern basieren. Im Falle der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von „unerwünschten Kunden“ in Supermärkten und Einkaufszentren teilten die damit befassten Datenschutzbehörden den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit, dass die Verarbeitung eingestellt werden müsse, da die Führung derartiger Verzeichnisse durch privatwirtschaftliche Unternehmen nicht zulässig sei.

Bei dieser Art der Verarbeitung müssen in jedem Fall die Grundsätze der Qualität der gespeicherten Daten und insbesondere der sachlichen Richtigkeit und der Aktualisierung gewährleistet sein. Besonders berücksichtigt werden muss auch das Recht auf offizielle oder automatische Berichtigung und Löschung der Daten der betroffenen Person nach Ablauf der gesetzlich festgesetzten Speicherdauer und unter entsprechender Anwendung der verschiedenen Mechanismen, die dies ermöglichen, da die Speicherung personenbezogener Daten in diesen Verzeichnissen über die gesetzlich festgesetzte Dauer hinaus für die Betroffenen nachteilige Folgen haben kann.

Besondere Bedeutung kommt diesen Punkten im Fall von Freisprüchen, Verjährung oder Rehabilitierung zu; bei einer weiteren Speicherung entsprechender Daten wäre die Zweckbestimmung nicht mehr gegeben. Hierzu ist festzustellen, dass diese Aspekte in den meisten Mitgliedstaaten im Strafrecht geregelt sind, wobei es allerdings eine gewisse Bandbreite von Kriterien gibt.

Ein weiterer grundsätzlicher Punkt, den es zu berücksichtigen gilt, betrifft den Zugang zu den Daten bzw. die Frage, welche Personen oder Institutionen berechtigt sind, von den in den Verzeichnissen enthaltenen Daten Kenntnis zu erhalten. Darüber hinaus müssen die betroffenen Personen in jedem Fall das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden, in einem Verzeichnis enthaltenen Daten haben.

Diese Möglichkeit des Zugangs kann schwierige und problematische Situationen zur Folge haben wie z. B. den Fall, dass sich der Betroffene um einen Arbeitsplatz bewirbt und – in Mitgliedstaaten, in denen dies zulässig ist – der Arbeitgeber im Rahmen des Auswahlverfahrens von dem Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt, das von einer für das Verzeichnis verantwortlichen Behörde ausgestellt wurde. Der Bewerber würde in diesem Fall das geforderte Zeugnis erhalten, das ggf. Angaben über strafrechtliche Verurteilungen oder andere Sicherungsmaßnahmen enthalten würde. Auf diese Weise erhielte der Arbeitgeber Zugang zu Dateninhalten, über die er auf direktem Wege rechtmäßig keine Kenntnis erlangen würde.

Durch eine spätere Nutzung entsprechender Informationen durch den Arbeitgeber könnte dieser angenommene Fall noch komplizierter werden, denn im Prinzip stünde die reine Heranziehung der ihm durch den Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie, eine spätere manuelle oder automatisierte Verarbeitung jedoch schon.

Betrugsbekämpfung

In bestimmten Wirtschaftszweigen, insbesondere in der Versicherungswirtschaft, können Häufigkeit und Umfang von Betrugsversuchen gegenüber den in diesen Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen die Unternehmen veranlassen, Wege zur Informationsweitergabe über allgemeine Verzeichnisse zu schaffen, die ihnen bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken und damit bei der Senkung ihrer Betriebskosten helfen.

Hierbei handelt es sich um allgemeine oder zentrale Verzeichnisse, in die in den Unternehmen vorhandene Daten einfließen⁵ und in denen die Unternehmen Schäden durch betrugsverdächtige Klienten oder Verstöße gegen die für den jeweiligen Sektor geltenden Bestimmungen mitteilen⁶.

Aufgrund der Parallelen zwischen beiden Fällen (zentrale Verzeichnisse, Übermittlung von Daten durch Dritte, Weitergabe von Informationen unter den Teilnehmern des Systems usw.) sind auch die Problematik und die verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen, die es zu ergreifen gilt, ähnlich gelagert wie bei den weiter oben behandelten Verzeichnissen über Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen oder Schuldnerverzeichnissen⁷.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit dieser Verzeichnisse ist die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten: Wahrnehmung des Zugangsrechts, Benachrichtigung der betroffenen Person über die Aufnahme ihrer Daten in das Verzeichnis⁸, Dauer der Speicherung der Daten sowie der Zweck, für den die Daten erhoben werden und die Verpflichtung zur Löschung, sobald die Daten für den Zweck, für welchen sie erhoben werden, nicht mehr benötigt werden.

Eine weitere wichtige Frage betrifft die Bedeutung der Anwendung von Mechanismen, mit denen Fehler bei der Identifizierung der in die Verzeichnisse aufgenommenen

⁵ Siehe Punkt 2 im Abschnitt über Schuldnerverzeichnisse und Informationsdienste über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

⁶ In einigen Ländern zentralisieren Versicherungsgesellschaften auch die Informationen über Kunden, die ein besonderes Risiko darstellen; dabei verwenden sie Kriterien wie die Zahl der Schadensfälle, in die ein Kunde über einen bestimmten Zeitraum verwickelt war, ohne dabei zu berücksichtigen, ob dem Kunden in den einzelnen Fällen eine Schuld anzulasten ist. Die Versicherungsgesellschaften rechtfertigen dies damit, dass die Zahl der Schadensfälle, selbst wenn dem Kunden keine Schuld anzulasten ist, ein erstes Indiz für etwaige Betrugsabsichten darstellen könnte. Dass einige Aspekte einer solchen Verarbeitung gegen Datenschutzvorschriften verstoßen, sofern nationales Recht keine angemessenen Sicherheiten bietet, wurde von einigen Datenschutzbehörden hervorgehoben.

⁷ Daher stimmen auch die Legitimitätsgrundsätze überein: Vorhandensein eines öffentlichen Interesses – Betrugsvorbeugung, Stabilität des Finanzsystems, Gewährleistung und Schutz eines geregelten Geschäftsverkehrs – oder eines legitimen Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen, solange nicht das Interesse oder die grundlegenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

⁸ Ein interessanter Aspekt wäre die Festsetzung einer angemessenen Frist zwischen der Benachrichtigung oder Information der betroffenen Person über die Aufnahme der Daten und der tatsächlichen Eingabe der Daten in das Verzeichnis – eine Überlegung, die auch in bezug auf die Verzeichnisse über die Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen relevant wäre.

Personen (was besonders dann von Belang ist, wenn es sich bei den Betroffenen um Personen mit häufig vorkommenden Namen handelt), bei der irrtümlichen Aufnahme von Schulden (z. B. in Fällen, in denen diese von den Betroffenen bestritten werden), bei der in den Daten ausgewiesenen Schuldenhöhe, bei der Aktualisierung des Schuldstands im Falle vorangegangener Zahlungen usw. vermieden werden⁹. Derartige Fehler müssen sofort berichtigt werden, was die Schaffung strikter Verifizierungsmechanismen voraussetzt.

In den meisten Ländern werden die entsprechenden Verzeichnisse von privater Seite geführt; hinsichtlich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten ist festzustellen, dass im allgemeinen die betroffene Person über ihre Aufnahme in ein Verzeichnis unterrichtet wird, da diesbezüglich entsprechende Vorschriften bestehen, wenngleich allerdings die Information, die der betroffenen Person erteilt wird, nicht immer vollständig ist und die Wahrnehmung des Zugangsrechts aufgrund der damit für die betroffene Person verbundenen Komplikationen im Einzelfall schwierig sein kann.

Weitere Arten von schwarzen Listen

Nach diesem kurzen Überblick über die häufigsten Gruppen von „schwarzen Listen“, für die es in den Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen gibt und die demzufolge hinreichend dokumentiert sind, erscheint es auch interessant, sich in einem eigenen Abschnitt mit denjenigen Arten von schwarzen Listen zu befassen, die zwar weniger gut dokumentiert und geregelt sind, aber aufgrund ihrer enormen Auswirkungen auf das Leben der Personen, die in diese Verzeichnisse aufgenommen werden, nicht weniger wichtig sind. Als weitere Gruppen sind hier zu nennen: Verzeichnisse mit negativen Daten über Arbeitnehmer oder Stellenbewerber, Verzeichnisse zu gesundheitlichen Belangen, sozialen oder politischen Verhaltensweisen und über fahrlässiges Verhalten am Arbeitsplatz.

Im Rahmen der oben beschriebenen Typologie sollen hier jene schwarzen Listen behandelt werden, die sich auf die Erhebung und Verbreitung von besonders geschützten Daten stützen, da vor allem diese Listen für die Interessen der Betroffenen von besonderem Belang und offenbar zugleich auch die am häufigsten von den Datenschutzbehörden untersuchten Verzeichnisse sind.

Die maßgeblichen Bestimmungen enthalten die Artikel 8¹⁰, 13 und 15¹¹ der Richtlinie 95/46/EG. In den meisten Mitgliedstaaten ist entsprechend den Bestimmungen der

⁹ Dieser Punkt ist auf alle in dem vorliegenden Arbeitsdokument untersuchten Kategorien von schwarzen Listen übertragbar, wobei den Besonderheiten der einzelnen Kategorien Rechnung getragen werden muss.

¹⁰ Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG: „(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, **politische Meinungen**, religiöse und philosophische Überzeugungen oder **die Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie von Daten über **Gesundheit** oder Sexualleben.

(2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung: a) Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden; oder b) die Verarbeitung ist erforderlich, um den Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies

Richtlinie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen verboten.

In einigen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, derartige Daten zu verarbeiten, wenn dies gesetzlich gestattet ist oder ein legitimes öffentliches oder wirtschaftliches Interesse hieran besteht¹². Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, weitere Ausnahmefälle zu bestimmen, in denen die Verarbeitung besonders geschützter Daten erlaubt ist, sofern das einzelstaatliche Recht hierfür angemessene Garantien vorsieht¹³. Außerdem ist in einigen Mitgliedstaaten die Aufstellung von schwarzen Listen über Arbeitnehmer per Gesetz ausdrücklich verboten.

So wurde in einigen Mitgliedstaaten die Erstellung von Verzeichnissen, die Daten über politische Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Meinungen zu ethischen Fragen oder Angaben über die Gesundheit von Arbeitnehmern enthielten, gerichtlich untersagt. Die Gerichte entschieden gegen die Möglichkeit der Führung derartiger Verzeichnisse, auch wenn diese – wie in den erwähnten Fällen – ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke eines Unternehmens vorgesehen waren.

Im Falle von schwarzen Listen, die eine weitere besondere Kategorie personenbezogener Daten enthalten wie z. B. Daten über die Gesundheit, ist festzustellen, dass derartige Verzeichnisse zu entsprechende Themen vor allem von den im Versicherungssektor tätigen Unternehmen für die von ihnen angebotenen Lebensversicherungen geführt werden. In diesen Fällen dürfen entsprechende Verzeichnisse – außer wenn es

aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist; oder c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben; [...];

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal erfolgt, das nach dem einzelstaatlichen Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem Berufsgeheimnis unterliegt oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.“

¹¹ Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG: Automatisierte Einzelentscheidungen: „(1) Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens. (2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor, dass eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, sofern diese a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags ergeht und dem Ersuchen der betroffenen Person auf Abschluss oder Erfüllung des Vertrags stattgegeben wurde oder die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen – garantiert wird oder b) durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.“

¹² Siehe Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG.

¹³ Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG: Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Absatz 2 genannten Ausnahmen vorsehen.

Regelungen gibt, die die geforderten Garantien enthalten – nur dann erstellt werden, wenn von der freiwilligen, spezifischen, ausdrücklichen und bewussten Einwilligung der betroffenen Person ausgegangen werden kann (die das Recht hat, diese Einwilligung zurückzuziehen), wobei auch in diesem Fall die Bestimmungen von Artikel 6 der Richtlinie zu berücksichtigen sind, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der Erstellung derartiger Verzeichnisse in Bezug auf den betreffenden Zweck. Außerdem muss auch nachgewiesen werden, dass es in dem betreffenden Mitgliedstaat keine spezifischen Vorschriften gibt, die derartige Praktiken - auch mit Einwilligung der Betroffenen - verbieten.

In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Einschränkungen bezüglich automatisierter Einzelentscheidungen nach Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG verwiesen.

Als Beispiel für Maßnahmen in Bezug auf derartige schwarze Listen sei der Fall einer nationalen Datenschutzbehörde genannt, die gegen ein allgemeines zentrales Verzeichnis eines Verbands von Versicherungsunternehmen entschied, in dem Daten von Personen gespeichert wurden, denen aufgrund gesundheitlicher Probleme der Abschluss einer Lebensversicherung verweigert worden war. Die Datenschutzbehörde entschied dahingehend – unabhängig, ob nun stillschweigend oder im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie legitimiert – weil sie der Ansicht war, dass es ausreiche, wenn die einzelnen Unternehmen über diese Daten verfügten, die mit den an den Lebensversicherungen Interessierten Vertragsverhandlungen führten, mit denen eine vertragliche Beziehung bestehe, deren Charakter die Speicherung der betreffenden Daten rechtfertigen könnte.

Schwarze Listen, die besonders geschützte Daten mit Bezug zu bestimmten Aktivitäten mit sozialer oder politischer Relevanz enthalten, sind in den Mitgliedstaaten nur dann zulässig und existieren faktisch auch nur dann (öffentliche Register oder Verzeichnisse über Personen, die als gefährlich eingestuft werden), wenn eine Rechtsvorschrift oder ein Rechtsschutz besteht, die bzw. der zugleich mit der Einrichtung der Listen die Garantien und Einschränkungen für den Zugang zu diesen Daten festlegt. Schließlich und in Fortführung der vorgenannten Typologie - wenngleich die Datenschutzbehörden übereinstimmend von der Unrechtmäßigkeit dieser Listen überzeugt sind – wurde in verschiedenen Mitgliedstaaten ein Konflikt zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre derjenigen Personen festgestellt, deren Daten in diesen Listen gespeichert sind, und dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung derjenigen, die diese Listen verbreiten, wobei Gerichte in mehreren konkreten Fällen in einem Mitgliedstaat zugunsten dieses Rechts entschieden und in anderen dagegen.

Unabhängig davon, dass es nicht Zielsetzung dieses Dokuments ist, Entscheidungen von Gerichten zu analysieren oder allgemein verbindlich zu entscheiden, wo das Gleichgewicht zwischen beiden Rechten anzusetzen ist, muss doch nochmals daran erinnert werden, dass – ungeachtet dessen, dass in sehr konkreten Fällen und im Einklang mit den rechtlichen und verfassungsrechtlichen Traditionen, nach denen das Recht auf Meinungsfreiheit sehr weit ausgelegt wird – dies der Tatsache nicht entgegensteht, dass die Grundsätze der Zweckbestimmung, der Angemessenheit und der Aktualisierung der in den Verzeichnissen gespeicherten Daten ebenso wie die Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung eingehalten werden müssen und die Datenschutzbehörden bei deren Verletzung gefordert sind, Stellung zu nehmen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Mit dem vorliegenden Arbeitsdokument wird das Ziel verfolgt, das Phänomen der als „schwarze Listen“ bekannten Verzeichnisse in der Europäischen Union zu analysieren, indem – wie in der Einführung beschrieben – der gegenwärtige Stand gemäß den von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des internen Konsultationsprozesses unter den Mitgliedern der Artikel 29-Datenschutzgruppe beigebrachten Informationen dargestellt wird.

Aus der hier durchgeführten Analyse lassen sich zwei grundlegende Schlussfolgerungen ableiten: zum einen die Inzidenz, die nachteiligen Auswirkungen und Folgen dieser Art von allgemeinen Verzeichnissen für die Privatsphäre (und das soziale Leben) der Betroffenen und zum anderen die Existenz deutlicher Unterschiede bei den Regelungen für die untersuchten Arten von Verzeichnissen und deren praktischer Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Daraus folgt, dass es wichtig ist, ganz generell auf Zweckmäßigkeit einheitlicher und harmonisierter Kriterien¹⁴ in bezug auf die als „schwarze Listen“ bezeichnete Verarbeitung von personenbezogenen Daten hinzuweisen, welche Regeln vorgeben, die den betroffenen Personen die Wahrnehmung ihrer in den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten anerkannten Rechte garantieren. Ganz besondere Bedeutung kommt dieser Harmonisierung nach den Erkenntnissen aus dem vorliegenden Dokument in bezug auf die nachfolgend behandelten Fragen zu.

Es ist wichtig, Mechanismen zu bestimmen, die in eindeutiger und transparenter Form definieren, welche Arten von personenbezogenen Daten in besonderem Maße Gegenstand der Verarbeitung sind, außerdem die Zweckbestimmung ihrer Verarbeitung und die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Garantien (d. h. Errichtung von Verifizierungssystemen und Instrumenten zur Kontrolle der verarbeiteten Informationen) und auch die Umstände und Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme dieser Daten erlaubt ist. Die Formulierung dieser Mechanismen muss im Rahmen der in Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG aufgestellten Grundsätze in bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten erfolgen.

Ein weiterer grundsätzlicher Punkt betrifft die Aktualisierung der Daten¹⁵. Es wäre sehr wichtig, allgemeine Parameter festzulegen, die eine Vereinheitlichung der Fristen für die Speicherung oder Sperrung der in den Verzeichnissen enthaltenen Daten ermöglichen. Die mangelnde Transparenz in bezug auf diesen in der Richtlinie verankerten Grundsatz der Qualität der Daten, kann dazu führen, dass den Betroffenen gar keine Möglichkeit

¹⁴ Im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG und der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

¹⁵ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG: Grundsätze in bezug auf die Qualität der Daten: „(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten [...] sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“. Siehe den Abschnitt „Schuldnerverzeichnisse und Informationsdienste über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit“ im vorliegenden Dokument.

der Verteidigung mehr bleibt, da keine Mechanismen existieren, mit denen im Nachhinein der verursachte Schaden behoben werden könnte (z. B. bei der Übermittlung der Daten an Dritte ohne Kenntnis der Betroffenen).

Die Bemühung um größtmögliche Harmonisierung in dieser Frage würde daher dazu beitragen, die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den Kriterien bezüglich der Aktualität abzubauen und würde die Arbeit der Akteure der Wirtschaft im Bereich des Wettbewerbsrechts im Einklang mit den Bestimmungen von Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 95/46/EG¹⁶ erleichtern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft das Recht der Betroffenen auf Unterrichtung über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenn gegen diesen wichtigen Grundsatz verstoßen wird, sind die Betroffenen völlig wehrlos, da sie nicht einmal von der Registrierung der sie betreffenden personenbezogenen Daten in eine schwarze Liste Kenntnis haben, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben wurden. Damit ist auch die wirksame Wahrnehmung der Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch erschwert¹⁷.

Ein derart wichtiger Aspekt wie die angemessene Regelung der Vorgehensweise bei der Unterrichtung der Betroffenen, der auch die Aufnahme von Kriterien bezüglich Zeitpunkt und Form der Information einschließt, erscheint damit in dem betrachteten Zusammenhang ebenso notwendig wie ggf. die genaue Angabe der Bedingungen, unter denen eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgen kann¹⁸.

¹⁶ „Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags der im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätigen Behörden verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

¹⁷ Artikel 11 der Richtlinie 95/46/EG: Informationen für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden „(1) Für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der ersten Übermittlung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen: a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters, b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung, c) weitere Informationen, beispielsweise betreffend die Datenkategorien, die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten, das Bestehen von Auskunfts- und Berechtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. (2) Absatz 1 findet – insbesondere bei Verarbeitung für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung – keine Anwendung, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. In diesen Fällen sehen die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vor.“ Siehe den Abschnitt „Schuldnerverzeichnisse und Informationsdienste über Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit“ im vorliegenden Dokument. Es wird daran erinnert, dass in den Fällen, in denen die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden...

¹⁸ Siehe Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG, „Informationen für den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“.

Darüber hinaus könnte man die Aufnahme von Mechanismen vorschlagen, die die Informationen beinhalten, die der Betroffene erhält, wenn ihm eine bestimmte Dienstleistung verweigert wird und ggf. anderweitige Möglichkeiten der Nachprüfung und Verifizierung, die dem Betroffenen (im Rahmen der vorstehend angesprochenen Garantien) zur Verfügung stehen. In der Tat bestätigt die Richtlinie das Recht der betroffenen Person, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht¹⁹.

Es könnte auch geprüft werden, ob es angebracht wäre, Mechanismen zu schaffen, die ein Einschreiten der betroffenen Person ermöglichen, sowie die Möglichkeit, in begründeten Fällen und bei strittigen Voraussetzungen die Aufnahme von geeigneten Daten in das Verzeichnis zu beantragen, welche die diesbezügliche Haltung der betroffenen Person glaubhaft machen.

Ein weiterer grundlegender Punkt, dem im Falle zentraler, allgemeiner und gemeinsam genutzter Verzeichnisse besondere Bedeutung zukommt, betrifft die Schaffung und Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen und entsprechender Zugangsvoraussetzungen für diese Verzeichnisse, wobei diese Pflichten dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen²⁰.

Daher möchte die Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den obigen Ausführungen und in Anbetracht der Tatsache, dass in manchen Wirtschaftszweigen, die wichtige Dienstleistungen anbieten (z. B. den Finanz- oder den Telekommunikationssektor), Verzeichnisse geführt werden, die unter anderem schwarze Listen beinhalten, in denen Daten über eine große Zahl von Bürgern gespeichert sind, den Einrichtungen und Organen der Gemeinschaft bewusst machen, wie wichtig es wäre, entsprechend der in den vorstehenden Schlussfolgerungen umrissenen Linie weiter vorzugehen, und auf die Notwendigkeit hinweisen, dass es in diesem Bereich allgemein gültige Kriterien, Leitlinien oder Handlungsvorgaben im Rahmen der und im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geben sollte.

Brüssel, 3. Oktober 2002

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA

¹⁹ Artikel 15 der Richtlinie 95/46/EG, „Automatisierte Einzelentscheidungen“.

²⁰ Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG „Sicherheit der Verarbeitung“.

